

POP.UP.STORE



KWF-Ausschreibung »mein Pop-up-Store« Kärnten 2022|2023

im Rahmen des KWF-Programms »Regionale Impulsförderung« beziehungsweise nach den Bestimmungen des § 5 K-WFG¹.

Im Zeitraum von 15.12.2022 bis 03.03.2023 (12:00 Uhr) können Konzepte für die Nutzung von Pop-up-Stores beim KWF eingereicht werden.

Die Konzepte werden von einer Jury gemäß dem Erfüllungsgrad der Förderungsvoraussetzungen und den Bewertungskriterien pro teilnehmender Stadt gereiht.

Die budgetären Mittel für diese KWF-Ausschreibung sind begrenzt.

Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

¹ Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz

Wie lautet die Zielsetzung?



Zielsetzung dieser KWF-Ausschreibung ist die Stimulierung der Standort- | Regionalentwicklung und die Generierung neuer wirtschaftlicher Potenziale durch Prämierung der besten Konzepte für die Nutzung von Pop-up-Stores für die Dauer von bis zu sechs Monaten innerhalb eines Durchführungszeitraumes von 01.06.2023 bis 31.05.2024.

Die Belegung leerstehender Geschäftsflächen sowie die Gestaltung neuer Kooperationen zwischen ansässigen Unternehmen, Pop-up-Store Nutzern und umliegenden Bildungseinrichtungen stehen im Mittelpunkt.

(Neo-)Unternehmen können ihre Geschäftsidee unter echten Marktbedingungen testen. Was im gesicherten Rahmen des Pop-up-Stores beginnt, kann sich zu einem etablierten Unternehmen entwickeln.

Ansprechpartner und Rückfragen

KWF-Ausschreibung im Allgemeinen:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Mag. (FH) Martina Sebastian

T (0463) 55 800-10

E martina.sebastian@kwf.at

Unterstützung für Interessierte | Einreicher:

Die **örtliche Vertretung** gem. **Anhang 1** unterstützt Interessierte bei der Konkretisierung ihrer Geschäftsidee und Antragstellung und hilft den Gewinnern bei der Auswahl geeigneter Geschäftslokale.

Teilnehmende Städte:

Die **Ansprechpersonen der teilnehmenden Städte** gem. **Anhang 2** stehen Interessierten und den Gewinnern hinsichtlich potentieller Leerstände, Fragestellungen rund um den Mietkostenzuschuss und städtischen Rahmenbedingungen zur Seite.



1.	Wer wird gefördert?	4
1.1.	Förderungswerber	4
2.	Was wird gefördert?	4
2.1.	Förderbare Projekte.....	4
2.2.	Mindestvoraussetzungen.....	4
2.3.	Beurteilungskriterien	4
3.	Wie hoch ist die Förderung	5
3.1.	Art der Förderung	5
3.2.	Ausmaß der Förderung.....	5
3.3.	Subsidiarität	5
4.	Wie sieht der Ablauf aus?	6
4.1.	Förderungsberatung	6
4.2.	Förderungsantrag.....	6
4.3.	Förderungsprüfung.....	6
4.4.	Evaluierung durch Expertenjury	6
4.5.	Prämierungsentscheidung	7
4.6.	Auszahlung.....	7
5.	Allgemeines	8
5.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
5.2.	Laufzeit	8

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten betreiben oder gründen. Förderungswerber können auch KMU sein, die bereits über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Kärnten verfügen und (im Pop-up-Store) einen neuen Standort testen möchten bzw. eine Betriebsstätte in Kärnten aufbauen wollen.

Voraussetzung: Bestehende oder geplante Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten.



2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Gefördert werden die besten Konzepte zur Nutzung leerstehender Geschäftsflächen (Pop-up-Stores) in Stadtzentren. Die jeweils in der aktuellen Ausschreibungsperiode zur Verfügung stehenden Geschäftsflächen sind bei der Ansprechperson der jeweiligen Stadt gem. Anhang 2 anzufragen.

Im Durchführungszeitraum vom 01.06.2023 bis 31.05.2024 erhalten Förderungswerber die Möglichkeit zur Nutzung eines Pop-up-Stores an einem Standort. Die einzelnen Geschäftsflächen werden seitens des Inhabers, nach individueller Vereinbarung mit dem Förderungswerber, diesem zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt. Als Bindeglied zu den Inhabern der einzelnen Geschäftsflächen agiert jeweils die Ansprechperson der Stadt gem. Anhang 2.

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a. Der Förderungsantrag ist fristgerecht vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben bzw. die Leistungserbringung unumkehrbar macht (zB Unterzeichnung des Nutzungsvertrages durch alle Vertragsparteien).
- b. Der Projektdurchführungszeitraum (01.06.2023 – 31.05.2024) soll ein Jahr nicht überschreiten (dh Vorlage Kopie des Nutzungsvertrages spätestens bis zum 30.11.2023).

2.3. Beurteilungskriterien

Die Beurteilung und Reihung der Einreichungen erfolgen gemäß den nachfolgend angeführten Kriterien:

- **Wirtschaftlichkeit des Geschäftsmodelles:** Ist das Konzept so aufgebaut, dass es sich nach Ablauf der Förderung (dh nach den 6 Monaten) wirtschaftlich selbst tragen kann bzw. es auch auf andere | weitere Standorte erweitert werden könnte?



- **Innovationsgrad des Geschäftsmodells:** Sind neben dem klassischen Produktverkauf auch andere Geschäftsideen angedacht?
- **Stärkung der Innenstadt | Beitrag zum Branchenmix:** Warum soll das Geschäft unbedingt in der Innenstadt angesiedelt werden? Wie ergänzt oder erweitert das Konzept die bestehenden Angebote in der Innenstadt? Welche Kundengruppen werden angesprochen? Kann durch die Umsetzung des Konzeptes von einer Stärkung bzw. Erhöhung der Kundenfrequenz in der Innenstadt ausgegangen werden?
- **Beitrag zur Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, ökonomisch):** Leisten die Produkte | Dienstleistungen bzw. die dahinter liegenden Technologien des Unternehmers einen wesentlichen Lösungsbeitrag zu Nachhaltigkeits-herausforderungen? – oder – Ist Nachhaltigkeit integraler Bestandteil der Unternehmensphilosophie? (Stichwort: Regionalität)
- **Kooperationen:** Beinhaltet das Konzept konkrete Vorschläge für Kooperationen mit umliegenden Bildungseinrichtungen (zB HAK, HBLA, HTL), ansässigen Unternehmen oder anderen Pop-up-Store Gewinnern?

3. Wie hoch ist die Förderung

3.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a. Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung (durch den KWF bzw. die »örtliche Vertretung« gem. Anhang 1)
- b. Gewährung von Preisgeldern.

3.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung in Form eines Preisgeldes kann vom Förderungswerber innerhalb einer Ausschreibungsperiode nur einmal für einen Standort in Anspruch genommen werden. Die Prämierung der besten Konzepte ist pro Konzept mit bis zu EUR 4.000,- festgelegt.

Für besonders »kooperative | nachhaltige Projektideen« werden vom KWF unter den Gewinnern zusätzlich bis zu sechs Sonderpreisgelder zu je EUR 1.000,- vergeben.

3.3. Subsidiarität²

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen.

² Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

4. Wie sieht der Ablauf aus?

4.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF bzw. die örtliche Vertretung gem. Anhang 1 informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.



4.2. Förderungsantrag

4.2.1. Elektronisches Antragsformular

Der Förderungsantrag ist ausschließlich unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars während der Ausschreibungsdauer beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen.

4.2.2. Beizubringende Unterlagen

Für eine Förderungsentscheidung sind zum Antragsformular folgende elektronische Unterlagen bis zum jeweiligen Ende der Ausschreibungsfrist beizubringen:

- **Konzept** (Business Plan)
- Aussagekräftiges **Foto** der Geschäftsidee | des Produktes oder Logo, das auch für Medienzwecke verwendet werden kann
- **Lebenslauf** des Förderungswerbers
- Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

4.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen und der KWF-Ausschreibung.

Da das Preisgeld und die Anzahl der förderbaren Konzepte begrenzt sind, unterliegen die eingereichten Konzepte einem Wettbewerb.

Alle eingereichten Konzepte werden nur den mit der Abwicklung der KWF-Ausschreibung betrauten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle mit der Abwicklung der KWF-Ausschreibung betrauten Personen, wie zB die örtliche Vertretung und die Jurymitglieder sind gegenüber dem Förderungswerber verpflichtet, alle erhaltenen Unternehmens- und Konzeptinformationen vertraulich zu behandeln.

4.4. Evaluierung durch Expertenjury

Die Beurteilung und Reihung der Einreichungen erfolgt durch eine Expertenjury pro teilnehmender Stadt. Die Nominierung der Jurymitglieder erfolgt durch die teilnehmenden Städte in Abstimmung mit dem KWF. Die Organisation und Umsetzung der Jurysitzung erfolgen durch die örtliche Vertretung in Abstimmung mit der teilnehmenden Stadt.

Die Unterlagen des Förderungswerbers werden vor der Jurysitzung den Jurymitgliedern vom KWF elektronisch übermittelt. Im Rahmen der Jurysitzung (ca. vier Wochen nach Einreichende) spricht die Jury auf der Grundlage der eingereichten Konzepte und der Beurteilung der Beurteilungskriterien eine Prämierungsempfehlung und Reihung pro Stadt aus.



4.5. Prämierungsentscheidung

4.5.1. Preisgeld

Auf Basis der Ausschreibungskonformität, der Prämierungsempfehlung der Jury und der vorhandenen budgetären Mittel legt der KWF die Gewinner des Preisgeldes pro Stadt fest.

4.5.2. Sonderpreisgeld

Unter den Gewinnern wählt der KWF zusätzlich die besonders »kooperativen | nachhaltigen Projekte« für das Sonderpreisgeld aus.

4.5.3. Bekanntgabe

Das Prämierungsergebnis wird dem Förderungswerber durch den KWF mitgeteilt. Im Falle einer positiven Bewertung (Zusage) erhält der Förderungswerber ein Förderungsangebot durch den KWF zugesendet; die nicht prämierten Förderungswerber erhalten eine schriftliche Absage.

Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4.5.4. Förderungsangebot

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, ein Exemplar (inkl. einer Kopie eines Lichtbildausweises) muss innerhalb der Frist (firmenmäßig) unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

4.5.5. Zusätzliches

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in der KWF-Ausschreibung bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

4.6. Auszahlung

Das Preisgeld wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und
- c ein unterzeichneter Nutzungsvertrag über die Räumlichkeit zwischen dem Förderungswerber und dem Inhaber der Geschäftsfläche dem KWF bis zum 30.11.2023 vorgelegt wird.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätsslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.



5. Allgemeines

5.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in der gegenständlichen KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannten Bestimmungen des K-WFG, KWF-Richtlinien und KWF-Programme sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen³ des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

5.2. Laufzeit

Die Einreichfrist für diese KWF-Ausschreibung beginnt mit 15.12.2022 und endet am 03.03.2023 (12:00 Uhr). Förderungsanträge müssen daher spätestens am 03.03.2023 (12:00 Uhr) beim KWF eingelangt sein.

³ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.